

Besondere Vertragsbedingungen - Lieferung

1. Lieferung

Der Fahrzeugliefertermin für das Fahrzeug im mangelfreien Zustand nach Leistungsbeschreibung ist verbindlich vereinbart. Kommt der Auftragnehmer mit der Lieferung länger als zwei Kalendertage in Verzug, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Bereitstellung eines gleichwertigen Mietfahrzeuges durch den Auftragnehmer. Der tägliche Mietpreis inkl. Nebenkosten darf dabei nicht höher sein als 10,00 € netto pro Tag.

Kommt der Auftragnehmer länger als 1 Monat mit der Lieferung in Verzug, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch einen Rücktritt oder eine Kündigung vom Vertrag entstehen. Andere Rechte, als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, stehen dem Auftragnehmer aufgrund Kündigung oder Rücktritts nicht zu.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber an dessen Sitz in 02826 Görlitz oder mittels Einschreiben mind. 3 Werktage vor dem vereinbarten Liefertag des Fahrzeuges die EG-Übereinstimmungsbescheinigung und die Zulassungsbescheinigung Teil 1.

Fällt der tatsächliche Tag der Lieferung in die Sommersaison (01.04.-30.09.) ist das Fahrzeug mit montierten Sommerrädern auszuliefern.

Fällt der tatsächliche Tag der Lieferung in die Wintersaison (1.10.-31.03.) ist das Fahrzeug mit montierten Winterrädern auszuliefern.

2. Neben der gesetzlichen Gewährleistung durch den Auftragnehmer wird für 2 Jahre eine branchenübliche und kostenlose Mobilitätsgarantie und Herstellergarantie durch den Hersteller mittels seiner Vertragswerkstätten gewährt. Der Auftragnehmer bietet hierzu einen gesonderten Vertrag an. Ohne gesonderten Vertrag oder bei im Leistungsumfang nicht ausreichendem Vertrag werden folgende Mindestleistungen ohne Mehrkosten in diesem Vertrag bei Einhaltung der vorgeschriebenen Wartungen und Durchsichten am Fahrzeug über Gewähr durch den Auftragnehmer gültig:

1. Pannenhilfe bis zu max. 150,00 EUR.
 2. Abschleppen zur nächsten autorisierten Werkstatt bis max. 150,00 EUR.
 3. Bergen in Folge von Funktionsausfällen in unbegrenzter Höhe.
 4. Fahrtmehrkosten (z.B. Mietwagen) nach Funktionsausfall bis max. 500,00 EUR.
 5. bei Funktionsausfall von oder an allen mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Teilen des Fahrzeuges die kostenlose Instandsetzung oder den Austausch dieser in einer Vertragswerkstatt nach Wahl des Auftragnehmers (Verschleißteile ausgeschlossen).
Der Auftragnehmer stellt dafür eine Hotline zur Verfügung.
3. Für die Dauer des Ausfalles des Fahrzeuges, welches sich durch Mängel und Maßnahmen nach der gesetzlichen Gewährleistung begründet, wird durch den Auftragnehmer ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos gestellt.
4. Agenturgeschäft
Hat der Auftragnehmer einen Vertragshändler mit der Vertragsabwicklung und Auslieferung des Fahrzeuges als Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB beauftragt, und handelt der Vertragshändler als solcher, so haftet der Vertragshändler gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung der Lieferleistung in gleicher Weise wie der Auftragnehmer.